

klarzumachen, daß im Sozialismus Strafrecht und Strafe keine Allheilmittel im Kampf gegen die Kriminalität sind, wenngleich wir auf sie vorerst im Interesse des Schutzes der Gesellschaft und ihrer Bürger noch nicht verzichten können. Entscheidend ist vielmehr — wie der Autor deutlich herausarbeitet —, daß mit der „Änderung der gesellschaftlichen und politischen Institutionen“ (Lenin), d. h. mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft insbesondere auf der Grundlage der Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse allen Bürgern das verantwortungsbewußte, disziplinierte und gesetzestreue Verhalten im Alltagsleben zur festen Gewohnheit gemacht wird. Dazu gehört es, die gesellschaftlichen Potenzen des Sozialismus im Kampf gegen Rechtsverletzungen und Kriminalität zu mobilisieren und zu entfalten, was nicht nur Aufgabe der Justizorgane, sondern vor allem auch der Volksvertretungen, der staatlichen und betrieblichen Leiter und der Massenorganisationen ist. Das wird anhand der gesetzlichen Bestimmungen mit konkreten Beispielen und Orientierungen instruktiv belegt.

Gleichzeitig kommt — wie Streit zu Recht herausstellt — auch im Strafrecht unseres sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern als einer Form der Diktatur des Proletariats der dem Sozialismus eigene Humanismus zum Ausdruck, und dieser Humanismus muß auch in jeder einzelnen strafrechtlichen Entscheidung und Maßnahme bewußt sichtbar gemacht werden. Die Maxime „Gedanken der Sühne oder Rache sind dem sozialistischen Strafrecht fremd“ (S. 67) wird ebenso hervorgehoben wie die fordernde Feststellung: „Die sozialistische Gesellschaft läßt niemanden fallen, auch wenn er mit ihr in Konflikt geraten ist“ (S. 103).

Wenn — wie Streit auch in anderem Zusammenhang m. E. sehr richtig betont — die differenzierte Behandlung der Straftäter immer mehr zu einer entscheidenden Frage wird, dann ist es erforderlich, je nach der Tat und Täter unterschiedlich zu reagieren, Überzeugung und Zwang je nach der gesellschaftlichen Notwendigkeit zu differenzieren — wobei der Zwang in der sozialistischen Gesellschaft mit der historischen Gesetzmäßigkeit in Übereinstimmung steht, seinem Wesen nach progressiv und darauf gerichtet ist, die Bewußtheit der Menschen zu fördern (S. 68/69).

Die im Einzelfall gerechte, richtige und geeignete strafrechtliche Maßnahme zu finden, anzuwenden und zu verwirklichen, erfordert, nicht beim äußeren Handlungsverlauf der Tat stehen zu bleiben, sondern sie in ihrer Einmaligkeit und Individualität, auch hinsichtlich ihrer Entstehungsgründe, zu begreifen. Wir huldigen keiner formalen Gleichheit, sondern berücksichtigen — auch dem Täter gerecht weidend — daß, wenn zwei das gleiche tun, es noch lange nicht dasselbe ist (S. 71). Deshalb ziehen wir auch die besondere Situation in Betracht, in der sich jugendliche Straftäter befinden, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht ausgereift sind. Daher sind bei ihnen auch — wo nötig — neben der Strafe Maßnahmen zu veranlassen, die die Erziehungsverhältnisse des jugendlichen Straftäters positiv gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung sowie sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam unterstützen (S. 91).

Wer über die Rolle und Möglichkeiten unseres Strafrechts, über den Sinn des Strafens im Sozialismus, über die verschiedenen Arten von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, über die vorbeugende Verpflichtung der Leiter, Abgeordneten, Kollektive und Bürger etwas erfahren will, findet Antworten in dieser Broschüre. Er wird nicht nur über den Inhalt der gesetzlichen Regelung informiert, sondern auch über das rechtspolitische, gesetzgeberische Motiv dieser Regelung, was gerade für die praktische Handhabung bedeutsam ist. Er enthält Anregungen, wie er als Bürger unseres Staates sich in der Konfrontation mit Problemen des Strafrechts verhalten sollte — auch wie er an staatliche Organe herantreten könnte, um sie an die konsequente Erfüllung ihrer Aufgaben zu erinnern.

Natürlich konnte bei dem Umfang der Broschüre vieles nur sehr kurz gesagt oder gar nur angedeutet werden.

## Inhalt

	Seite
Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit zum 65. Geburtstag .....	313
Dr. Harri H a r r l a n d / Dr. Herbert K e r n : Vielfältige Initiativen der Mitarbeiter der Justizorgane zu Ehren des IX. Parteitages der SED.....	314
Dr. Siegfried L a s s a k : Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justitiare ...	318
Dozent Dr. sc. Dietmar S e i d e l / Dr. Rolf S c h r ö d e r : Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht (Schluß) .	321
Prof. Dr. sc. Edith O e s e r : Das Völkerrechtsprinzip der friedlichen Streitbeilegung und die internationale Gerichtsbarkeit.....	325
<b>Erläuterungen zum neuen Zivilrecht</b>	
Peter W a l l i s : Die Kosten des Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen .....	329
<b>Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole</b>	
Verhärtung der BRD-Gesetzgebung — „einzigartig in Westeuropa“.....	334
<b>Informationen.....</b>	<b>336</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zum Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs bei überhöhter Vergütung von Feierabendarbeit.....	337
Oberstes Gericht: Zur Strafzumessung bei Eigentumsstraftaten, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, die erneute Handlung im Verfehlungsbereich liegt und wegen der Vorstrafe als Vergehen zu beurteilen ist.....	339
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen der freiwilligen und endgültigen Abstandnahme von der weiteren Tatausführung bei versuchtem Betrug.....	340
<b>Z i v i l r e c h t</b>	
BG Rostock: Zum Umfang der Schadenersatzansprüche aus dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr .....	342
BG Rostock: Zu den Rechtsfolgen, die sich aus Versäumnissen des Prozeßvertreters für den Vertretenen ergeben .	343
<b>Buchumschau</b>	
Dr. Josef Streit: Nur ums Strafen geht es nicht (besprochen von Prof. Dr. sc. Erich B u c h h o l z) . . .	343
Foto auf S. 313: Heinz Wesenigk	

Es wäre daher zu erwägen, in der neuen Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ entsprechend den Interessen unserer Werktätigen weitere Hefte herauszubringen, die sich — anknüpfend an die vorliegende Arbeit von Streit — mit speziellen Fragen der Kriminalitätsbekämpfung und des Strafrechts im Sozialismus beschäftigen.

Ich wünsche der Arbeit Streits viele Leser und möchte sie ausdrücklich all unseren Justizpraktikern einschließlich der Schöffen sehr ans Herz legen — sowohl wegen der instruktiven Behandlung der Grundlinie der Kriminalitätsbekämpfung und der Strafpolitik in der DDR als auch wegen der Anregungen und Argumente, die sie für die rechtspropagandistische Arbeit vermittelt. Ich möchte die Arbeit ferner allen Studenten der Rechtswissenschaft empfehlen — als politisch-ideologische wie als berufsethische Einstimmung und Vorbereitung auf weitere strafrechtliche Studien.

Prof. Dr. sc. Erich B u c h h o l z ,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin